

Satzung

Des Vereins GW Elben 1990

§ 1

Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen GW Elben 1990. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach dieser Eintragung den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Elben.
3. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder – aktive und passive – können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
3. Jedes Mitglied ist durch Eintritt gleichzeitig Mitglied der Verbände, denen der Verein angehört. Die Mitglieder sind den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Quartals, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt hat.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist Berufung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, den Zweck der Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (1) Verweis
- (2) Zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
3. Jedes Mitglied erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände an, denen sich der Verein unterworfen hat.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand beschließt, oder
 - b. 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen durch die Tagespresse (Ortsteil Westfalenpost und Westfälische Rundschau Olpe) sowie an ortsüblicher Stelle und im Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Feststellung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand bzw. gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern 2 Mitglieder handeln.
3. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl dieser Vorstandsmitglieder ist so durchzuführen, dass alljährlich höchstens einer der vorgenannten drei Vorstandsmitglieder ausscheidet. Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird von dem Vereinsjugendtag gewählt und in der ordentlichen Hauptversammlung bestätigt. Der sportliche Leiter wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt. Die Abteilungsleiter werden in einer gesondert einzuberufenden Versammlung der Abteilungen gewählt und von der ordentlichen Hauptversammlung bestätigt.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden und ein Vertreter einer Abteilung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Abteilungsversammlung abberufen werden.
8. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.

§ 12

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können im Bedarfsfall besondere Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilungen werden durch den Vorstand der Abteilungen geleitet, der sich aus dem 1. Vorsitzenden der Abteilung, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister der Abteilung zusammensetzt. Versammlungen der Abteilungen werden nach Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen.
3. Der Vorstand der Abteilungen wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsversammlung ist gegenüber den

Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Kassierers. Dem vertretungsberechtigten Vorstand ist von den Abteilungen jederzeit Einsicht in die Kassenführung der Abteilung zu gewähren.

§ 15

Mittel und Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die von den Mannschaften und Abteilungen gewonnenen Wertgegenstände werden Eigentum des Vereins.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt – nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten – das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Wenden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke jugendsportlicher Maßnahmen in Elben eingesetzt wird.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagessordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es,
 - a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt auf Verlangen diese Satzung bekanntzugeben.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.04.1989 bzw. geändert am 11.02.2012.

Elben, den 11.02.2012